



3003 Bern

**B**.ECONOMY POST CH AG  
BAV; veh

An die eidg. konzessionierten Schifffahrtsunter-  
nehmen

Aktenzeichen: BAV-521.140.2-1/11/1

Geschäftsfall: RS-KTU 18-1

Ihr Zeichen:

**Ittigen, 10. März 2022**

## **Rundschreiben–KTU 18-1 Rahmenbedingungen für die praktische Schiffsführerprüfung auf Fahrgastschiffen der eidgenössisch konzessionierten Unternehmen.**

Mit diesem Rundschreiben möchten wir sicherstellen, dass praktische Schiffsführerprüfungen auf Fahrgastschiffen konzessionierter Schifffahrtsunternehmen einheitlich durchgeführt werden. Das Rundschreiben Nummer 18 wird mit diesem Rundschreiben aufgehoben.

### 1. Anmeldung zur praktischen Schiffsführerprüfung

Das konzessionierte Transportunternehmen (KTU) kündigt rechtzeitig sein Bedürfnis an, eine praktische Schiffsführerprüfung mit Teilnahme des BAV durchführen zu wollen. Bewährt hat sich dabei eine frühzeitige telefonische Terminabsprache mit dem zuständigen Experten des BAV.

Für die formelle Anmeldung kann auf der Homepage des BAV das aktuelle Formular heruntergeladen werden ([www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch)). Das Anmeldeformular muss spätestens 10 Werktage vor der praktischen Prüfung beim BAV eintreffen.

Bundesamt für Verkehr BAV  
Henk-Geert Veneberg  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 462 51 31, Fax +41 58 464 12 48  
[Henk-Geert.Veneberg@bav.admin.ch](mailto:Henk-Geert.Veneberg@bav.admin.ch)  
<https://www.bav.admin.ch/>



Bei der Anmeldung zu allen praktischen Prüfungen (und nicht nur bei der Anmeldung für Erweiterungsprüfungen) ist der Nachweis über die Teilnahme an den beiden letzten vom Schifffahrtsunternehmen festgelegten Sicherheitsrollen beizulegen (Vergleich AB-SBV zu Artikel 45, Ziffer 2<sup>1</sup>). Der Nachweis muss alle festgelegten Sicherheitsrollen des Unternehmens umfassen.

Das BAV weist darauf hin, dass das Schifffahrtsunternehmen mit der Anmeldung bestätigt, dass der Prüfungskandidat/ die Kandidatin die in der Schiffbauverordnung<sup>2</sup> bzw. den Ausführungsbestimmungen beschriebenen Anforderungen vollumfänglich erfüllt, wie zum Beispiel die gesundheitlichen Anforderungen und verlangte Fahrzeit.

## 2. Prüfungsschiff

Das KTU stellt für die Dauer der praktischen Schiffsführerprüfung ein geeignetes Schiff der entsprechenden Schiffskategorie, für welche der Kandidat oder die Kandidatin geprüft wird zur Verfügung, mit entsprechender Besatzung für eine Kursfahrt. Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt ca. 3 Stunden. Für diese Zeit muss das Prüfungsschiff ausschliesslich für diesen Zweck reserviert sein, d.h. ein gleichzeitiger Personentransport während der Prüfung ist in der Regel nicht erlaubt.

## 3. Verantwortlicher Schiffsführer

Verantwortlich im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Binnenschifffahrtsgesetz (SR 747.201) für das Prüfungsschiff bleibt während der ganzen Prüfung ein im Voraus bestimmter verantwortlicher Schiffsführer des Unternehmens, welcher an der Prüfung teilnimmt. In der Regel ist dies der Ausbilder/ Chefkapitän oder Prüfungsexperte seitens des Unternehmens. Der verantwortliche Schiffsführer hat bei Unsicherheiten oder bei drohender Gefahr für das Schiff rechtzeitig das Kommando zu übernehmen, um dadurch die sichere Führung des Schiffes und seiner Personen an Bord zu gewährleisten.

## 4. Prüfungsprogramm

Manöver, welche im Rahmen der praktischen Prüfung zu demonstrieren sind, werden nur dann durchgeführt, wenn dies ohne Gefährdung des eigenen Schiffes oder anderer Seebenutzer möglich ist. Die diesbezügliche Beurteilung obliegt dem Ausbilder oder Prüfungsexperten der Schifffahrtsgesellschaft.

Das Prüfungsprogramm wird vor der Prüfung zwischen BAV-Experte und dem/den Vertreter/n des Unternehmens besprochen und kann auf Wunsch des BAV-Experten während der Prüfung den Umständen angepasst werden. Das Prüfungsprogramm besteht aus Teilen des Prüfungsprogramms A Anhang A zu Artikel 43 AB-SBV.

Wenn das erste Mann-über-Bord-Manöver nicht erfüllt ist, so erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine zweite Möglichkeit, sofern beim ersten Manöver das Schiff die Markierboje nicht berührt hat.

Für die Beurteilung der Prüfung wird auch auf die Einhaltung der Vorschriften aus den Rundschreiben des BAV und Betriebsvorschriften des jeweiligen KTU geachtet.

## 5. Festlegen des Prüfungsergebnisses - Erstellung des Prüfungsprotokolls

Die AB-SBV ad Art. 45 Ziff. 3.1 regeln u.a., dass die zuständige Behörde entscheidet, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht. Nach der Prüfung unterzeichnen der BAV-Experte, der KTU-Vertreter und der Kandidat das Prüfungsprotokoll.

---

<sup>1</sup> Ausführungsbestimmungen des UVEK zur Schiffbauverordnung, AB-SBV, SR 747.201.71

<sup>2</sup> Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen, Schiffbauverordnung, SBV, SR 747.201.7

## 6. Prüfungswiederholung

Die Prüfungswiederholung richtet sich nach den AB-SBV zu Artikel 45 Ziff. 3.

Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die praktische Prüfung nicht bestanden, so sind bei der Wiederholungsprüfung in der Regel nur die Bereiche nochmals zu prüfen, die beim ersten Mal nicht bestanden wurden.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Barbla Etter  
Sektionschefin Schifffahrt